

# **KatS-Dv 300**

Dienstvorschrift  
für die  
Führung und den Einsatz  
des Instandsetzungszuges

## **Der Instandsetzungszug**

Ausgabe 1987

Hiermit wird die KatS-Dv 300 »Der Instandsetzungszug« erlassen.

Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Bundesamt für Zivilschutz

Herausgeber: Bundesamt für Zivilschutz  
Bearbeitung: Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

## Vorbemerkung

Die KatS-Dv 300 »Der Instandsetzungszug« enthält Grundsätze für die Führung und den Einsatz des Zuges unter Berücksichtigung der KatS-Dv 100.

Die Vorschrift besteht aus den Teilen A und B.

Der Teil A enthält die Grund- und Sonderfunktionen sowie die Einsatzgrundsätze, die bei allen oder im überwiegenden Teil der Einheiten der Fachdienste des Katastrophenschutzes vergleichbar sind.

Der Teil B enthält die fachspezifischen Regelungen des Instandsetzungszuges.

Weitere Vorschriften des Instandsetzungsdienstes für

- die Handhabung der Ausstattung,
- die Ausbildung,
- den fachtechnischen Einsatz

ergänzen die KatS-Dv 300.

Die in dieser Vorschrift enthaltenen Grundsätze sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage anzuwenden. Ihre starre Anwendung kann im Einzelfall nachteilig sein.



# Inhaltsverzeichnis

## Teil A

Seite

<b>Allgemeines</b> .....	9
1 <b>Grundfunktionen</b> .....	9
1.1 Der Zugführer .....	9
1.2 Der Zugtruppführer .....	10
1.3 Der Gruppenführer .....	10
1.4 Der Truppführer .....	11
1.5 Der Helfer .....	11
2 <b>Sonderfunktionen</b> .....	11
2.1 Der Sprechfunke .....	11
2.2 Der Sanitätshelfer .....	12
2.3 Der ABC-Helfer .....	12
2.4 Der Melder .....	12
2.5 Der Kraftfahrer .....	12
2.6 Der Atemschutzgeräteträger .....	12
<b>Führung und Einsatz</b> .....	15
2 <b>Allgemeines</b> .....	15
2 <b>Alarmierung und Herstellen der Einsatzbereitschaft</b> .....	15
3 <b>Ablauf des Einsatzes</b> .....	15
3.1 Erkundung (Lagefeststellung) .....	15
3.2 Einsatzwert und Kräftebedarf .....	15
3.3 Befehlsstellen .....	16
3.4 Aufstellen der Einsatzfahrzeuge .....	16
3.5 Einsatz von Hilfskräften und Hilfsmitteln aus der Bevölkerung .....	16
4 <b>Beenden des Einsatzes</b> .....	16
5 <b>Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft</b> .....	17
<b>Versorgung des Zuges</b> .....	19
1 <b>Allgemeines</b> .....	19
2 <b>Versorgungsmeldungen</b> .....	19

## Teil B

<b>Allgemeine Grundlagen</b> .....	23
1 <b>Aufgaben des Instandsetzungszuges</b> .....	23
2 <b>Stärke und Gliederung des Instandsetzungszuges</b> .....	24
3 <b>Ausstattung des Instandsetzungszuges</b> .....	24
4 <b>Aufgabenbeschreibung der Sonderfunktion Gerätewart</b> .....	24

<b>5</b>	<b>Führung und Einsatz des Instandsetzungszuges</b> .....	
5.1	<b>Führungsgrundsätze</b> .....	
5.2	<b>Einsatzgrundsätze</b> .....	
5.3	<b>Alarmierung</b> .....	
5.4	<b>Herstellen der Einsatzbereitschaft</b> .....	
5.5	<b>Erkundung</b> .....	
5.6	<b>Einsatzformen</b> .....	
5.6.1	Einsatz der Gruppen .....	
5.6.2	Einsatz der Trupps .....	
5.6.3	Geschlossener Einsatz des Zuges .....	
5.7	<b>Verbindungen</b> .....	

## **Anhang**

**Anlage 1:** Auszug aus der STAN Nr. 031 »Der Instandsetzungszug«

**Anlage 2:** Anhängkarte für Verletzte und Kranke

**Anlage 3:** Abschlußmeldung (MUSTER)

**Anlage 4:** Einsatztagebuch (MUSTER)

**Anlage 5:** Abkürzungen im Instandsetzungsdienst

**Anlage 6:** Verzeichnis der Dienstvorschriften für den Instandsetzungsdienst

# Teil A





## 1 Allgemeines

Der Katastrophenschutz umfaßt Fachdienste mit Einheiten (beweglich) und Einrichtungen (ortsfest), die ihre Aufgaben zur Bekämpfung von besonderen Gefahren und Schäden auch im Verteidigungsfall (V-Fall) wahrnehmen. Außerdem verfügt er über Einheiten und Einrichtungen der Führung.

In der Regel ist die taktische Einheit der Zug, der sich grundsätzlich in Teileinheiten – Gruppen/Trupps – gliedert. Gruppen und Trupps können nach Nr. 14, Abs. 1 und 2 KatS-Organisation-VwV ebenfalls taktische Einheiten sein. Darüber hinaus können aus mehreren Zügen des gleichen Fachdienstes Bereitschaften gebildet werden (Nr. 14, Abs. 3 KatS-Organisation-VwV).

Aufgaben, Gliederung, Stärke und Ausstattung der Einheiten und Einrichtungen sind in den Stärke- und Ausstattungsnachweisungen (STAN) zusammengefaßt (siehe Teil B, Abschnitt 4 und Anlage 1).

Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes führen Aufträge der übergeordneten Führungsstelle selbständig aus.

Im Einsatz können den taktischen Einheiten zur Unterstützung anderer Fachdienste im Rahmen ihrer personellen und materiellen Möglichkeiten zusätzliche Aufgaben zugewiesen werden.

### 1.1 Grundfunktionen

Im folgenden sind die Aufgaben der Führungskräfte und Helfer in die Bereiche Ausbildung, Ausstattung und Einsatz untergliedert. Führungskräfte können ihre Aufgaben delegieren, bleiben jedoch insgesamt verantwortlich. Bei allen Entscheidungen haben sie auch die Fürsorgepflicht gegenüber ihren Helfern zu berücksichtigen und größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten.

#### 1.1.1 Der Zugführer

Der Zugführer ist der Vorgesetzte aller Helfer seines Zuges und hat diesen gegenüber Befehlsbefugnis.

Der Vertreter des Zugführers ist der Zugtruppführer.

**Im Einsatz** ist er der übergeordneten Führungsstelle (z.B. Einsatz-Abschnitt, Technische Einsatzleitung, Abschnittsführungsstelle, Stab HVB) unterstellt. Er darf grundsätzlich keine der Führungsebenen überspringen.

**Im übrigen** ist der Zugführer der jeweiligen Organisation, der seiner Einheit angehört und dem Hauptverwaltungsbeamten (HVB) des Kreises/der kreisfreien Stadt (bei Regieeinheiten nur dem HVB) gegenüber für die personelle und materielle Einsatzbereitschaft seines Zuges verantwortlich. Hierzu zählen insbesondere

- die Ausbildung der Helfer,
- der ordnungsgemäße Zustand und die Vollzähligkeit der zugewiesenen Ausstattung.

Der Zugführer sorgt für die Ausbildung der Helfer seines Zuges entsprechend den Vorschriften und den im Rahmen der für die Ausbildung getroffenen Regelungen, indem er insbesondere

- den Ausbildungsstand ermittelt,
- den Ausbildungsbedarf feststellt,
- Umfang und Inhalt der Ausbildung plant und entsprechende Ausbildungspläne erstellt,
- die Ausbildung durchführt oder überwacht,
- Übungen anlegt, durchführt und auswertet,
- Unterführer und Helfer auf ihre Eignung beurteilt,
- Vorschläge zu ihrer Fortbildung macht und
- Verbindung zu den örtlich zuständigen Versorgungs- bzw. Entsorgungsunternehmen hält.

Der Zugführer hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung durch entsprechende Weisungen und Kontrollen die materielle **Einsatzbereitschaft** seines Zuges jederzeit sicherzustellen. Schäden und Verluste hat er zu melden. Auf Instandhaltung und Ersatzbeschaffung hat er hinzuwirken.

Der Zugführer ist verantwortlich für die Durchführung der seiner Einheit übertragenen Einsatzaufgaben, indem er insbesondere

- die Alarmierung seines Zuges gemäß Alarmplan sicherstellt,
- die Einsatzbereitschaft des Zuges feststellt und meldet,
- den zugewiesenen Einsatzraum erkundet oder erkunden läßt,
- im zugewiesenen Einsatzraum seine Einheit/Teileinheiten fachgerecht einsetzt,
- Verbindungen zu benachbarten Einheiten zum Zweck des Zusammenwirkens im Einsatzraum aufnimmt und hält,
- der übergeordneten Führungsstelle wichtige Ereignisse meldet.

### 1.1.2 Der Zugtruppführer

Der Zugtruppführer ist der Vertreter des Zugführers und zugleich Vorgesetzter der Helfer des Zugtrupps. Seine Vertretung regelt der Zugführer.

Der Zugtruppführer ist zuständig für die Versorgung des Zuges und für die **Ausbildung** der Helfer des Zugtrupps. Er nimmt alle anfallenden Verwaltungsaufgaben (z.B. Führen der Anwesenheitsliste, Abrechnungen, Terminüberwachungen, Alarmunterlagen) wahr, soweit diese nicht von der Organisation übernommen werden.

Er unterstützt den Zugführer bei dessen Aufgaben, insbesondere bei der Ausbildung der Helfer des Zuges sowie bei der Überwachung der Vollzähligkeit und Instandhaltung der **Ausstattung**.

**Im Einsatz** unterstützt er den Zugführer und ist zuständig für die Einsatzbereitschaft des Zugtrupps, indem er insbesondere

- die Befehlsstellen des Zuges betreibt,
- das Einsatztagebuch des Zuges führt (vgl. Anlage 3),
- die Strahlenbelastung der Helfer überwacht und darüber eine Liste führt,
- die Versorgungsgüter für den Zug anfordert und ihre Verteilung regelt.

### 1.1.3 Der Gruppenführer

Der Gruppenführer ist der Vorgesetzte aller Helfer seiner Gruppe. Er wird durch den Truppführer seiner Gruppe vertreten. Dem Zugführer gegenüber ist der Gruppenführer für die Einsatzbereitschaft seiner Gruppe verantwortlich.

Der Gruppenführer soll Fachkraft einer der Fachrichtungen seiner Gruppe sein.

Der Gruppenführer bereitet die **Ausbildung** seiner Gruppe vor und führt sie durch. Er unterstützt den Zugführer beim Anlegen, Durchführen und Auswerten von Übungen und Ausbildungsveranstaltungen des Zuges und schlägt ihm Helfer für die weitergehende Ausbildung vor. Er überwacht die Vollzähligkeit und den ordnungsgemäßen Zustand der **Ausstattung** seiner Gruppe.

**Im Einsatz** ist der Gruppenführer dem Zugführer verantwortlich, indem er insbesondere

- die Einsatzbereitschaft seiner Gruppe herstellt,
- den seiner Gruppe zugewiesenen Teil des Einsatzraumes erkundet oder erkunden läßt,
- die Gruppe im Einsatz führt,
- das Zusammenwirken mit anderen Einsatzkräften sowie den zuständigen Versorgungs- bzw. Entsorgungsbetrieben an der Einsatzstelle sicherstellt,
- die Verbindung zur Befehlsstelle des Zuges aufrechterhält,
- beim Zugführer zusätzliche Kräfte und Material anfordert,

- den Zugführer fachtechnisch berät,
- ggf. seine speziellen Fähigkeiten auch praktisch einbringt, ohne seine Führungsaufgaben zu vernachlässigen,
- den Einsatz mit umluftunabhängigem Atemschutz im Rahmen der Gruppe koordiniert.

#### 1.1.4 **Der Truppführer**

Der Truppführer ist der Vorgesetzte der Helfer seines Trupps. Er schlägt einen geeigneten Helfer des Trupps als seinen Vertreter vor. Er führt seinen Trupp und hat auf seiner Ebene die gleichen Aufgaben wie der Gruppenführer, den er bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützt.

Der Truppführer soll Fachkraft einer der Fachrichtungen seiner Gruppe sein.

#### 1.1.5 **Der Helfer**

Die Helfer sind in Gruppen oder Trupps zusammengefaßt und dem jeweiligen Unterführer unterstellt. Jeder Helfer ist verantwortlich insbesondere für die Einsatzbereitschaft seiner persönlichen Ausstattung und wirkt mit bei der Instandhaltung, Pflege und Wartung der Einsatzfahrzeuge und der sonstigen **Ausstattung**.

Im **Einsatz** führt der Helfer die ihm zugewiesenen Tätigkeiten fachgerecht aus.

#### 1.2 **Sonderfunktionen**

Zu den Sonderfunktionen, die sich bei der Mehrzahl der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes wiederholen, zählen

- Sprechfunker,
- Sanitätshelfer,
- ABC-Helfer,
- Melder,
- Kraftfahrer,
- Atemschutzgeräteträger.

Die im Instandsetzungsdienst erforderliche Sonderfunktion Gerätewart ist im Teil B Nr. 4.4 dieser Vorschrift aufgeführt.

#### 1.2.1 **Der Sprechfunker**

Der Sprechfunker untersteht in der Regel dem Zugtruppführer.

Fachlich untersteht er der Betriebsleitung des Funkverkehrskreises. In der **Einsatzvorbereitung** und im Einsatz hat der Sprechfunker insbesondere folgende Aufgaben:

- Er
- ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Benutzung der Sprechfunkanlage verantwortlich,
  - stellt die ständige Erreichbarkeit seiner Einheit/ Teileinheit über Funk und ggf. über Fernsprecher sicher,
  - meldet jede Veränderung der fernmeldemäßigen Erreichbarkeit seiner Einheit/Teileinheit der übergeordneten Führungsstelle,
  - setzt Nachrichten ab, nimmt Nachrichten auf und leitet sie weiter,
  - führt die für den Sprechfunkbetrieb erforderlichen Unterlagen,
  - wartet und pflegt die Sprechfunkanlage und veranlaßt bei Gerätestörungen die Instandhaltung der Anlage.

### 1.2.2 Der Sanitätshelfer

Der Sanitätshelfer untersteht dem Gruppenführer seiner Teileinheit. In der Einsatzvorbereitung und im Einsatz hat jeder Sanitätshelfer insbesondere folgende Aufgaben:

- Er
- ist für die Vollzähligkeit und Einsatzbereitschaft seiner Sanitätsausstattung verantwortlich,
  - wirkt mit bei der Erste-Hilfe-Ausbildung,
  - leistet Erste Hilfe innerhalb der Einheit und koordiniert Erste-Hilfe-Maßnahmen an der Einsatzstelle einschließlich Registrierung durch Anhängerkarte (siehe Anlage 2).

### 1.2.3 Der ABC-Helfer

Der ABC-Helfer ist bei AC-Einsatz dem Zugführer fachtechnisch unterstellt. In der **Einsatzvorbereitung** und im **Einsatz** hat der ABC-Helfer insbesondere folgende Aufgaben:

- Er
- ist für die Vollzähligkeit, Einsatzbereitschaft und Instandhaltung der ABC-Ausstattung des Zuges mitverantwortlich,
  - wirkt mit bei der ABC-Ausbildung der Helfer des Zuges,
  - stellt ABC-Gefahren fest,
  - berät den Zugführer in der Durchführung von Schutzmaßnahmen für Personen, Verpflegung, Gerät und Fahrzeuge vor ABC-Gefahren,
  - führt die behelfsmäßige Dekontamination durch und wirkt mit bei der Volldekontamination durch den ABC-Zug,
  - führt Wetterhilfsbeobachtungen durch.

### 1.2.4 Der Melder

Der Melder ist dem Zugtruppführer unterstellt. In der **Einsatzvorbereitung** und im **Einsatz** hat der Melder insbesondere folgende Aufgaben:

- Er
- sorgt für die Betriebs- und Verkehrssicherheit sowie für die Instandhaltung seines Kraffrades,
  - überbringt Informationen (Befehle, Meldungen, Orientierungen, Anträge),
  - übernimmt weitere Aufgaben im Zugtrupp.

### 1.2.5 Der Krafffahrer

Der Krafffahrer untersteht der Führungskraft derjenigen Teileinheit, der auch das Fahrzeug zugewiesen ist.

In der **Einsatzvorbereitung** und im **Einsatz** hat der Krafffahrer insbesondere folgende Aufgaben:

- Er
- ist für die Einsatzbereitschaft (Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie Instandhaltung) seines Fahrzeuges verantwortlich und führt das Fahrtenbuch,
  - führt Instandhaltungsarbeiten der Materialerhaltungsstufe 1 an Krafffahrzeugen und verlasteter Ausstattung durch und meldet seinem Vorgesetzten Mängel und Schäden, die über Arbeiten der MatErhStufe 1 hinausgehen,
  - bedient die am Fahrzeug fest angebrachten Aggregate und führt die entsprechenden Nachweise.

Sofern für ein Fahrzeug nach STAN kein Gerätewart/Maschinist vorgesehen ist, ist der Krafffahrer auch für die Vollzähligkeit, für die vorschriftsmäßige Verladung und Ausgabe der auf seinem Fahrzeug verlasteten Ausstattung verantwortlich, bedient die am Fahrzeug fest angebrachten Aggregate und führt die entsprechenden Nachweise.

Der Krafffahrer kann auch für andere Aufgaben der Einheit eingesetzt werden.

### 1.2.6 Der Atemschutzgeräteträger

Besondere Gefahrenlagen z.B. Arbeiten am Kanalnetz, an Gasleitungen und am Wasser-Netz (Chlorung von Hauptleitungen) können den Einsatz des Atemschutzgeräteträgers mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät erforderlich machen.

Im Rahmen der Einsatzvorbereitungen und im Einsatz hat der Atemschutzgeräteträger insbesondere folgende Aufgaben:

- Er – überprüft die Einsatzbereitschaft des Atemschutzgerätes,
  - kontrolliert den Luftvorrat,
  - dringt in sauerstoffarme oder durch Gase und Dämpfe vergiftete Räume ein und führt Instandsetzungsarbeiten aus,
  - sorgt nach Einsatzende für das Desinfizieren der Lungenautomaten und führt Pflegearbeiten am Atemschutzgerät aus.

Einschränkungen seiner Tauglichkeit (auch eine vorübergehende) hat er seinem Vorgesetzten zu melden.



## 2 Führung und Einsatz

### 2.1 Allgemeines

Grundlage für die Führung des Instandsetzungszuges ist die KatS-Dv 100 »Führung und Einsatz«. Sie legt die Führungsgrundsätze im einzelnen fest und regelt gleichzeitig die Unterstellungsverhältnisse der Einheiten im Kreis/in der kreisfreien Stadt.

Im Einsatz hat die Rettung von Menschenleben Vorrang. Sämtliche Maßnahmen haben diesem Grundsatz unter Beachtung größtmöglicher Sicherheit und unter Abwägung aller Umstände Rechnung zu tragen.

### 2.2 Alarmierung und Herstellung der Einsatzbereitschaft

Grundlage der Alarmierung sind der Alarmplan des Kreises der kreisfreien Stadt sowie die Alarmierungsunterlagen des Zuges. Die Alarmierungsunterlagen müssen Angaben enthalten über:

- Erreichbarkeit der Helfer (Anschrift der Wohnung und des Arbeitgebers, ggf. Telefonanschlüsse,)
- Art der Alarmierung (allgemeine Alarmierung über Sirensignale oder stille Alarmierung durch Alarmempfänger, Telefon oder Melder),
- Alarmwege (wer alarmiert wen?),
- Sammelplatz (z.B. Unterkunft).

Die Alarmierungsunterlagen bedürfen der ständigen Fortschreibung. Jeder Helfer ist daher verpflichtet, Änderungen seiner Erreichbarkeit unaufgefordert zu melden.

Auf Weisung des Stabes HVB sorgt der Zugführer für die rechtzeitige Abholung der für seinen Zug beordneten Fahrzeuge und stellt unverzüglich die Verlastung der dafür vorgesehenen Fachdienst-Ausstattung sicher.

Jeder Helfer hat für seine persönliche Einsatzbereitschaft zu sorgen und im Rahmen seiner Aufgaben an der Herstellung der Einsatzbereitschaft des Zuges mitzuwirken.

Ist die einsatzfähige Stärke der Einheit/Teileinheit (siehe Teil B) erreicht, so ist dies der übergeordneten Führungsstelle zu melden.

Der Zugführer regelt die Nachführung später eintreffender Helfer.

## 3 Ablauf des Einsatzes

Der Zug kann aus der Alarmierung heraus oder aus einem Bereitstellungsraum (von der übergeordneten Führungsstelle festgelegter Raum) eingesetzt werden.

Der Abmarsch sowie das Eintreffen des Zuges im Einsatzraum sind zu melden. Spätestens nach dem Eintreffen im Einsatzraum erhält der Zugführer den Einsatzbefehl.

### 3.1 Erkundung-Lagefeststellung

Der Zugführer hat im zugewiesenen Einsatzraum eine Erkundung durchzuführen. Darüber hinaus ist das Lagebild während des gesamten Einsatzes durch ständige Erkundung zu vervollständigen. Hierbei festgestellte Lageveränderungen und akute Gefahren (z.B. Explosionsgefahr, Gasausbruch) sind sofort zu melden. Dabei sind Maßnahmen zur Sicherung oder Gefahrenabwehr sofort einzuleiten. Gefährdet erscheinende Nachbareinheiten sind umgehend zu informieren.

### 3.2 Einsatzwert und Kräftebedarf

Der Einsatzwert einer Einheit wird bestimmt durch den Zustand der Einheit wie z.B.

- Personalstärke,
- Ausbildungsstand der Helfer,
- Qualifikation der Führungskräfte,
- Leistungswille und -vermögen der Helfer,
- Ausstattung und Mobilität,

- Vorbelastung, Ermüdung,
- psychologische Belastung,
- Versorgungslage

sowie durch die Besonderheiten der Schadenlage und der allgemeinen Lage wie z.B.

- Schadenumfang,
- akute Gefahren,
- Durchführbarkeit des Auftrages,
- Ortsverhältnisse, Straßen- und Wegenetz,
- Verhalten der Bevölkerung (Selbsthilfe-Unterstützung)
- verfügbare Unterstützungskräfte (Nachbareinheiten, Spezialkräfte),
- Witterungseinflüsse,
- Tages- und Jahreszeit.

Diese Faktoren beeinflussen den Kräftebedarf.

Reichen die eigenen Kräfte zur Durchführung des Auftrages nicht aus, sind rechtzeitig mit der übergeordneten Führungsstelle zusätzliche Kräfte anzufordern.

### 2.3.3 Befehlsstellen

Der Zugführer meldet den Standort seiner Befehlsstelle der übergeordneten Führungsstelle, orientiert seine eigenen Unterführer sowie benachbarte Einheiten. Verläßt der Zugführer seine Befehlsstelle, hat er seine Erreichbarkeit sicherzustellen. Entsprechendes gilt auch für die Unterführer.

### 2.3.4 Aufstellen der Einsatzfahrzeuge

Bei der Wahl der Fahrzeug-Standorte an der Einsatzstelle sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- Zu- und Abfahrten freihalten,
- Standorte wählen, die bei akuter Gefahr sofort und ohne gegenseitige Behinderung verlassen werden können,
- den Einsatz auch anderer Einheiten/Teileinheiten nicht behindern,
- Wasserhydranten, Absperrschieber von Versorgungsleitungen u. a. freihalten,
- Fahrzeuge nicht im Gefahrenbereich, z.B. im Trümmerschatten angeschlagener oder teilzusammengebrochener Gebäude oder Bauwerke abstellen,
- Fahrzeuge vor Strahlungswärme schützen,
- Einsatzfahrzeuge und Arbeitsbereich absichern.

### 2.3.5 Einsatz von Hilfskräften und Hilfsmitteln aus der Bevölkerung

Freiwillige können zur Unterstützung der Einheit beim Einsatz mitwirken.

Außerdem können Hilfskräfte und Hilfsmittel aus der Bevölkerung auf besondere Anordnung des HVB eingesetzt werden. Die Führungskräfte haben gegenüber diesem Personenkreis eine besondere Fürsorgepflicht.

Bei ihrem Einsatz ist zu berücksichtigen, daß

- sie für diese Aufgabe nicht ausgebildet sind und
- über keine persönliche Schutzausstattung verfügen.

Hilfskräfte sind in die Gruppen oder Trupps einzugliedern und unterstützen deren Arbeit. Für die Dauer ihrer Mitwirkung sind die Hilfskräfte in die Stärkemeldungen aufzunehmen und dabei gesondert auszuweisen. Ihre Personalien sind festzuhalten.

### 2.4 Beenden des Einsatzes

Die Erfüllung des Auftrages ist der übergeordneten Führungsstelle zu melden. Diese entscheidet über die weitere Verwendung des Zuges oder seiner Teileinheiten.



Hält der Zugführer eine **Ablösung** seines Zuges oder Teile davon für erforderlich, so hat er dies bei der übergeordneten Führungsstelle rechtzeitig zu beantragen.

Die ablösende Einheit/Teileinheit ist in die Schadenlage (z.B. besondere Gefahrenquelle, Absichten, bisherige Ergebnisse) einzuweisen.

Damit durch die Ablösung keine Verzögerung des Einsatzablaufes eintritt, übernimmt die ablösende Einheit/Teileinheit das in der Schadenstelle fest eingebaute Gerät. Zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der abgelösten Einheit/Teileinheit übernimmt diese von der ablösenden Einheit/Teileinheit das Gerät, das sie an der Schadenstelle zurückläßt.

Das **Abbrechen** des Einsatzes wird grundsätzlich von der übergeordneten Führungsstelle befohlen. Nur in Ausnahmefällen (z.B. bei Lebensgefahr für die Helfer oder wenn das Risiko zum Einsatzerfolg in einem krassen Mißverhältnis steht) kann diese Entscheidung vom Zugführer oder vom Unterführer getroffen werden. Sie haben ihre Maßnahme unverzüglich zu melden.

Sie haben den Einsatz abubrechen, wenn die aufgenommene Strahlendosis die vorgegebene Einsatzdosis (siehe KatS-Dv 140, Kapitel 4.1 – Umkehrdosis) erreicht hat.

Sie haben den Einsatz abubrechen, wenn die aufgenommene Strahlendosis die höchstzulässige Belastungsgrenze erreicht hat. Der Einsatz darf nicht abgebrochen werden, wenn eine zugesagte Ablösung nicht erfolgte oder eine ausreichende Versorgung nicht gegeben ist.

## 2.5 **Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft**

Nach Beendigung des Einsatzes ist die Einheit/Teileinheit auf personelle und materielle Vollzähligkeit/Vollständigkeit zu überprüfen. Die Abschlußmeldung (siehe Anlage 3) ist abzugeben. Weitere Anordnungen der übergeordneten Führungsstelle sind abzuwarten. Es sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Einsatzbereitschaft des Zuges wieder herzustellen.



## **Versorgung des Zuges**

### **.1 Allgemeines**

Die Versorgung des Zuges wird durch die übergeordnete Führungsstelle sichergestellt. Sie sorgt ggf. auch für die Unterbringung der Helfer.

Für die Versorgung des Zuges ist der Zugführer verantwortlich. Er wird vom Zugtruppführer unterstützt. Dieser hat den Bedarf an Verbrauchsgütern oder notwendige Maßnahmen zur Materialerhaltung rechtzeitig anzumelden.

### **2 Versorgungsmeldungen**

Die Gruppenführer melden formlos dem Zugtruppführer

- Verpflegungsstärke,
- Bedarf an Verbrauchsgütern und
- notwendige Materialerhaltungsarbeiten.



# Teil B



## 4 Allgemeine Grundlagen

### 4.1 Aufgaben des Instandsetzungszuges

Die taktische Einheit des Instandsetzungsdienstes (IDi) ist der Instandsetzungszug (IZ). Er führt zur Behebung von Gefahren und Notständen (Schäden) im Rahmen des Katastrophenschutzes unaufschiebbare **behelfsmäßige\***) Instandsetzungsarbeiten, insbesondere Versorgungsleitungen (Elektro, Gas, Wasser), Ölanlagen und Abwassernetzen (Abwasser-Ölbeseitigung) durch, die den Einheiten des Katastrophenschutzes die Durchführung ihres Rettungsauftrages erst ermöglichen oder die zum Schutz und zur Versorgung der Bevölkerung sowie zur Fortführung lebenswichtiger Betriebe **dringend** notwendig sind.

Behelfsmäßige Instandsetzung erfordert fachlich vertretbare und ausreichend sichere Arbeiten unter Berücksichtigung der unverzichtbaren Regeln der Technik, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Der Instandsetzungszug oder Teileinheiten des Zuges führen diese Aufgaben **unter Aufsicht** oder **in Zusammenarbeit mit den Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen** durch.

Die Aufgaben der Fachgruppen des Instandsetzungszuges sind gemäß STAN Nr. 031 im einzelnen folgende:

#### Die E-Gruppe

- behebt Schäden an
  - Masse- und Kunststoffkabelnetzen im Niederspannungs- und Mittelspannungsbereich;
  - Freileitungen im Niederspannungs- und Mittelspannungsbereich;
- baut Ortsnetz- und Mittelspannungsfreileitungen,
- stellt die behelfsmäßige Stromversorgung sicher in
  - Notunterkünften und Betreuungsstellen;
  - gemeindlichen Versorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie in öffentlichen Einrichtungen;
- stellt die Stromversorgung an Schadenstellen sicher,
- setzt elektrische Anschlüsse zum behelfsmäßigen Betrieb von Pumpen, Abwasseranlagen und Heizungen instand.

#### Die GW-Gruppe

- behebt Schäden an
  - Gasrohrleitungen im Nieder- und Mitteldruckbereich sowie
  - an Wasserrohrnetzen;
- stellt die behelfsmäßige Gas- und Wasserversorgung sicher in
  - Notunterkünften und Betreuungsstellen;
  - gemeindlichen Versorgungsanlagen und anderen öffentlichen Einrichtungen;
- wirkt mit bei der Trinkwassernotversorgung z.B. durch den Bau von Behelfsbrunnen.

#### Die AÖ-Gruppe

- behebt Schäden an Haupt- und Nebensammlern und an sonstigen Abwasserleitungen;
- wirkt mit bei der Abwasserbeseitigung in Notunterkünften und Betreuungsstellen;

\*) Mit dem Begriff »behelfsmäßig« ist eine provisorische und vorübergehende Maßnahme angesprochen; diese muß jedoch die **unverzichtbaren** Regeln der Technik beinhalten und unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände mit aller Sorgfalt durchgeführt werden, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten.

- wirkt mit der Ölschadenbekämpfung und –beseitigung zu Lande und zu Wasser, hier jedoch in der Regel begrenzt auf den Uferbereich;
- wirkt mit beim Absichern der Schadenstellen sowie beim Abpumpen und Absperren der Kanalisation.

#### **Die AÖ-Gruppe mit Sonderausstattung P**

wirkt neben den vorgenannten Aufgaben nach Wassereintrüben mit bei der Verminderung von Wasserschäden und bei der Beseitigung von Wassergefahren.

#### 4.2 **Stärke und Gliederung des Instandsetzungszuges**

Stärke und Gliederung des Instandsetzungszuges sind in der STAN-Nr. 031 (siehe Anlage 1) aufgeführt. Er gliedert sich in die Teileinheiten

- Zugtrupp
- Elektro-Gruppe
- Gas-/Wasser-Gruppe
- Abwasser-/Öl-Gruppe

Die Gruppen bestehen aus jeweils zwei Trupps.

#### 4.3 **Ausstattung des Instandsetzungszuges**

Der Instandsetzungszug ist mit Fahrzeugen und Gerät so ausgestattet, daß seine Teileinheiten die verschiedenartigen Aufgaben unabhängig voneinander durchführen können.

Jede Gruppe des Instandsetzungszuges verfügt über zwei Instandsetzungstrupp-Kraftwagen (ITrKW). Diese können sowohl zur Beförderung von Helfern als auch für den Transport von Gerät, Ausstattung und Materialien eingesetzt werden.

Ein Teil der Instandsetzungszüge (IZ) verfügt über einen zusätzlichen Pumpensatz (Sonderausstattung P), der der AÖ-Gruppe zugewiesen ist.

Zugtrupp-Kraftwagen, Kraftrad, Kipper, ein Instandsetzungstruppkraftwagen der Elektro-Gruppe, der Druckluftheizer-Anhänger und – sofern für die Einheit vorgesehen – die beiden Anhänger für die Sonderausstattung P werden beordert.

#### 4.4 **Aufgabenbeschreibung der Sonderfunktion Gerätewart**

In jeder der drei Fachgruppen des Instandsetzungszuges nimmt jeweils ein vom Zugführer bestimmter Kraftfahrer die Aufgaben des Gerätewartes zusätzlich wahr. Er untersteht dem jeweiligen Gruppenführer.

Der Gerätewart hat in der **Einsatzvorbereitung** und im **Einsatz** insbesondere folgende Aufgaben:

- Er
- ist für die Wartung und Pflege der Ausstattung seiner Teileinheit verantwortlich,
  - überprüft die Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft der Geräteausstattung,
  - behebt Mängel an Ausstattungsgegenständen, soweit diese nicht von Materialerhaltungstrupps oder einer Zentralwerkstatt behoben werden müssen,
  - führt die Verbrauchs-, Bestands- und Betriebsstunden – nachweise,
  - erstellt Schaden- und Verlustmeldungen und leitet diese an den Gruppenführer weiter,
  - unterstützt auf Weisung des Gruppenführers die übrigen Gerätewarte des Zuges,
  - unterweist Helfer in der Durchführung von Wartungs – arbeiten,
  - gibt das erforderliche Gerät an die Helfer nach Weisung des Unterführers aus.



## 5 Führung und Einsatz des Instandsetzungszuges

### 5.1 Führungsgrundsätze

Innerhalb des Instandsetzungszuges sind die Teileinheiten dem Zugführer unterstellt.

Der Zugführer kann in zwingend begründeten Einzelfällen die Führungsorganisation des Zuges nach einsatztaktischen Gesichtspunkten neu ordnen, indem er die Unterstellungsverhältnisse für bestimmte Maßnahmen ändert.

In Ausnahmefällen können Teileinheiten des Instandsetzungszuges mit besonderem Auftrag oder für bestimmte Zeit unter Anordnung eines anderen Unterstellungsverhältnisses eingesetzt werden.

Bedingt durch die unterschiedliche Aufgabenstellung der Fachgruppen im Instandsetzungszug ist ein Austausch von Teileinheiten unterschiedlicher Fachrichtungen in der Regel nicht möglich.

Für die Durchführung bestimmter allgemeiner Aufgaben einer Fachgruppe kann eine Verstärkung durch Helfer anderer Fachgruppen erfolgen.

Zur Vermeidung von Seuchengefahren in der Trinkwassernotversorgung ist ein Einsatz von Helfern im Trinkwasserbereich nur unter Einhaltung der unverzichtbaren Regelungen des Bundesseuchengesetzes erlaubt.

Die Führungskräfte des Instandsetzungszuges haben neben der Beachtung des dienstlichen (taktischen) Unterstellungsverhältnisses mit den Betreibern von Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen fachtechnisch zusammenzuarbeiten.

Fachtechnische Weisungen der Vertreter der Versorgungs- bzw. Entsorgungsunternehmen ist Folge zu leisten. Sind die fachtechnischen Weisungen mit dem Einsatzbefehl nicht vereinbar, so ist dies unverzüglich der übergeordneten Führungsstelle zu melden.

### 5.2 Einsatzgrundsätze

Der Einsatz des Zuges wird von dem Grundsatz bestimmt, daß die Rettung von Menschen Vorrang hat auch vor den fachspezifischen Aufgaben des Instandsetzungsdienstes.

Der für die Einsatzstelle verantwortliche Führer bzw. Unterführer hat nach pflichtgemäßem Ermessen so zu entscheiden, daß der erhaltene Einsatzauftrag wie der Rettungsauftrag für Personen, der sich aus dem akuten Schadensgeschehen ergeben kann, berücksichtigt werden.

Führer und Unterführer sind an den Auftrag gebunden.

Bei Gefahr im Verzuge müssen sie auch ohne Auftrag jederzeit unverzüglich handeln. Bei unberechenbaren Gefahren durch Versorgungsanlagen ist die Schadenstelle zunächst abzusichern und der Betreiber zusätzlich zu benachrichtigen. Bei einer Vielzahl von Schäden im zugewiesenen Einsatzraum sind Schwerpunkte zu bilden, die auch vom Betreiber der Anlage vorgegeben werden können.

In der Zusammenarbeit mit den Ver- und Entsorgungsbetrieben haben die Führungskräfte deren Möglichkeiten und Angebote zur materiellen Unterstützung zu nutzen und dies der übergeordneten Führungsstelle zu melden. Falls erforderlich, kann der Zugführer (beim selbständigen Einsatz der Gruppe oder des Trupps der jeweilige Unterführer) die Zuführung von Spezialgerät bzw. Instandsetzungsmaterial bei der übergeordneten Führungsstelle beantragen. Er orientiert hierüber den Betreiber der betreffenden Anlage.

Der Einsatzablauf ist im Einsatztagebuch (siehe Anlage 4) zu dokumentieren.

### 5.3 Alarmierung

Die Alarmierung kann auf verschiedene Arten erfolgen:

- entsprechend den Unterstellungsverhältnissen (Führer, Unterführer, Helfer),
- nach räumlichen Gesichtspunkten (Wohnort, Arbeitsstätten der Helfer u.a.)

- nach fachlichen Erfordernissen (gemäß den Sonderfunktionen der Helfer oder den besonderen Ausstattungsanforderungen).

Über die Art der Alarmierung des Zuges entscheidet der Zugführer, ggf. Unterführer.

#### 5.4 **Herstellen der Einsatzbereitschaft**

Die Einsatzbereitschaft der Einheit/Teileinheiten ist hergestellt, wenn

- die notwendigen Funktionen in den jeweiligen Teileinheiten entsprechend der geforderten Aufgabe besetzt sind,
- die hierfür erforderliche Fachdienstausstattung einsatzbereit verlastet ist,
- die jeweilige Führungskraft, die Mindestanzahl von Helfern einschließlich der zwingend notwendigen Funktionen entsprechend den geforderten Aufgaben besetzt sind.

#### 5.5 **Erkundung**

Für den Einsatz des Instandsetzungszuges sind neben den allgemeinen Kenntnissen zu Lage weitere spezifische Feststellungen im zugewiesenen Einsatzraum erforderlich. Diese werden durch eigene Erkundung ermittelt. Insbesondere sind zu erkunden:

- Schäden an Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
- akute Gefahren,
- besondere Gefahrenstellen (z.B. nicht detonierte Angriffsmittel),
- Gefahren durch ABC-Kampfmittel,
- Netzaufbau- und Bestandspläne,
- Möglichkeiten für den Ansatz der Kräfte und der Arbeitsmethode,
- erforderlicher Bedarf an Material und Hilfsmitteln,
- erforderlicher Zeitbedarf zur Durchführung des Auftrages,
- Schwerpunkte,
- voraussichtliche Entwicklung der Gefahren und Schäden,
- Standorte der Befehlsstellen,
- Zu- und Abfahrtswege.

Hierbei sind auch die Schadenmeldungen der Ver- und Entsorgungsbetriebe zu berücksichtigen.

Sofern nicht aus dem Einsatzbefehl der übergeordneten Führungsstelle ersichtlich, sind außerdem im Erkundungsraum zu Übermittlung von Meldungen bereits eingerichtete Befehlsstellen (Meldeköpfe, Anlaufpunkte, Lotsenstellen, Verkehrsleitposten, sonstige Verbindungen) und Fernmeldeverbindungen (Fernsprechstellen, Gegenstellen, Funkverbindungen) zu erkunden.

Erkundet beim geschlossenen Einsatz des Zuges der Zugführer nicht selbst, läßt er durch den Zugtruppführer, einen Gruppenführer oder Truppführer erkunden, unabhängig davon daß die Erkundung während des gesamten Einsatzes von den Führungskräften und Helfern fortgeführt werden muß (siehe Teil A, Ziffer 2.3.1).

Bei Einsatz der Gruppen bestimmt der Gruppenführer, wer die Erkundung durchführt, beim Einsatz der Trupps der jeweilige Truppführer.

#### 5.6 **Einsatzformen**

Der Einsatz des Instandsetzungszuges im Einsatzraum oder an einer Einsatzstelle erfolgt grundsätzlich als Einsatz der Gruppen. Daneben besteht die Möglichkeit des Einsatzes der Trupps. Wenn die Lage es erfordert, wird der Zug geschlossen eingesetzt.

##### 5.6.1 **Einsatz der Gruppen**

Im Einsatz können den Gruppen getrennte Einsatzräume bzw. Einsatzstellen zugewiesen werden. Die Gruppen bleiben dem Zugführer unterstellt, es sei denn, daß ein anderes Unterstellungsverhältnis angeordnet ist.

Die Abgrenzung der Einsatzstellen erfolgt überwiegend vor Ort, in Ausnahmefällen auch anhand von Karten oder Plänen.

Bei der Festlegung des Standortes seiner Befehlsstelle (in der Regel einer der Instandsetzungstrupp-Kraftwagen) hat der Gruppenführer örtlich vorhandene Fernmeldemittel zu berücksichtigen. Er selbst hält sich vorwiegend bei seiner Gruppe im Einsatzraum auf.

Der Gruppenführer führt die jeweiligen Aufgaben vor Ort selbständig oder in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen durch.

Der Gruppenführer hält zum Zugführer Verbindung und meldet unaufgefordert:

- Stand der Arbeiten,
- Lageveränderungen,
- Erkenntnisse, die die Voraussetzungen für den Einsatz der Gruppe in Frage stellen,
- besondere Vorkommnisse.

Je nach Erfordernis beantragt der Gruppenführer beim Zugführer/ der übergeordneten Führungsstelle

- Material,
- Verbrauchsgüter,
- Versorgungsgüter,
- Unterstützung,
- Verstärkung,
- Ablösung.

Der Gruppenführer erstellt für seinen Einsatzbereich die Abschlußmeldung (ggf. einschließlich Aufbruchskizze, ggf. Bestandsliste).

#### 5.6.2 **Einsatz der Trupps**

Die Gruppen können in besonderen Ausnahmefällen für den Einsatz in zwei Trupps aufgeteilt werden, die vom Gruppenführer und Truppführer je selbständig geführt werden. Der Einsatz erfolgt sinngemäß wie beim »Einsatz der Gruppen« (siehe Ziffer 5.6.1).

Der Zugführer hat dabei zu berücksichtigen, daß die materielle Ausstattung des Trupps für diese Einsatzform nur in Ausnahmefällen ausreicht.

#### 5.6.3 **Geschlossener Einsatz des Zuges**

Der Instandsetzungszug kann geschlossen zum Einsatz kommen, wenn es die Schadenlage zwingend erfordert (z.B. wenn der Auftrag die Zusammenfassung aller Fachbereiche des Instandsetzungszuges an einem Schwerpunkt verlangt).

Bei der Verteilung und dem Ansatz der Kräfte, für die Zusammenarbeit mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen, für die Standortwahl der Befehlsstelle und für das Erstellen der Abschlußmeldung gilt Ziffer 5.6.1 entsprechend.

#### 5.7 **Verbindungen**

Ständiger Austausch von Informationen verschafft die notwendigen Kenntnisse über Veränderungen der Lage. Daher hat der Zugführer ständig Verbindung zur übergeordneten Führungsstelle und zu benachbarten Einheiten des eigenen Fachdienstes oder anderer Fachdienste zu halten, erforderlichenfalls auch unter Zuhilfenahme von Führungsmitteln benachbarter Fachdienste.

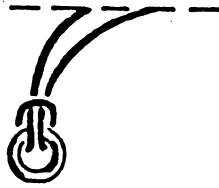
Beim Einsatz der Gruppen oder Trupps gelten diese Regelungen für die Unterführer entsprechend.

Reichen die Führungsmittel nicht aus, sind diese bei der übergeordneten Führungsstelle anzufordern.



# Anhang





## Anhängekarte für Verletzte und Kranke

Nr. d. Erk.-Marke



- ① Name: ..... Geb.-Dat.: .....  
 Vorname ..... Religion: .....
- ② Wohnort: .....  
 Straße, Haus-Nr. ....
- ③ Ort der Katastrophe: .....  
 Straße, Haus-Nr. ....

Verletzung:	Abbindung: Seit wann: ..... ..... Körperteil
-------------	---

Erhielt an Arzneien:	Gabe	Zeit	Sonstige Hilfeleistungen:
Erhielt Tetanuseinspritzung:			Nächste Wundbehandlung erforderlich:

Wird überwiesen nach: .....

Name des Arztes/Helfers: .....

Anschrift: .....

Ausgestellt am: ..... Uhrzeit: .....

Erläuterungen auf dem  
Deckel des Blocks

**Achtung!**

Das Papier dieser Formulareätze wird ohne Hilfe von Durchschreibe-Farbpapier durchgeschrieben.

**Gebrauchsanweisung**

1. Die blaue Decklasche nach den drei zusammengehörenden Vordrucken (weiß, weiß, gelb) als Schreibunterlage einlegen.
2. Möglichst Druckschrift!
3. Fest aufdrücken, damit auch das letzte Blatt noch lesbar wird.
4. Erste Ausfertigung abtrennen und dem Verletzten als Begleitzettel anhängen.
5. Die zweit weiße Ausfertigung bleibt im Block. Auf der Rückseite des Blattes wird der Materialverbrauch eingetragen.
6. Dritte gelbe Suchdienstaufbereitung abtrennen und dem Fahrer des Krankenkraftwagens mitgeben. Dieser trägt das Krankenhaus ein, in das der Verletzte aufgenommen wurde. Die Karten werden gesammelt, um sie dem Suchdienst in geeigneten Mengen und Zeitabständen zuleiten zu können.



Muster für eine Abschlußmeldung

Meldende Stelle Takt.-Bezeichng.	Einsatz- raum	Ort, Datum Uhrzeit
Meldung an	Eingesetzte Kräfte	Einsatz- dauer von bis
Einsatzergebnis (-erfolg) kurzer zusammenfassender Bericht:		
Stand bei Abbrechen des Einsatzes oder bei Ablösung:		
Besondere Vorkommnisse: (Helferausfall, Gefährdungen und Erschwernisse bes. Art, andere Vorkommnisse)		
Ausstattung und Material: Nachweis des Verbleibs übernommener Ausstattung, Zustand der Ausstattung, (Verluste und Schäden, Instandsetzungsbedarf, ggf. besondere Erfahrungen positiv/negativ)		
Bei Ablösung: Ablösende Einheit/Einrichtung		
Stand der personellen und materiellen Einsatzbereitschaft		
Anlagen:	Verteiler:	
Name/Dienststellung:	Unterschrift:	Datum:



### Einsatztagebuch (ETB)

In das Einsatztagebuch sind, laufend durchnummeriert, sämtliche Befehle und sonstige Maßnahmen, ein- und ausgehende Meldungen, Informationen und Anfragen sowie wichtige Vorkommnisse aufzunehmen.

Es besteht aus vorgedruckten Einzelblättern, die in einfacher Ausfertigung ausgefüllt und der zeitlichen Reihenfolge nach ggf. mit Anlagen (soweit vorhanden) in einem Ordner abgeheftet werden.

<b>Einsatztagebuch</b>			
der/des _____			Blatt _____
Lfd. Nr.	Datum/ Uhrzeit	Meldungen, Informationen, Anfragen Vorkommnisse, Maßnahmen	Anlage



**Abkürzungen im Instandsetzungsdienst**

– Instandsetzungsdienst	IDi
– Instandsetzungszug	IZ
– Zugtrupp	ZTr
– Elektro-Gruppe	EGr
– Gas/Wasser-Gruppe	GWGr
– Abwasser-/Öl-Gruppe	AÖGr
– Notstrom-/Pumpen-Gruppe	N PGr
– Zugführer	ZFü
– Zugtruppführer	ZTrFü
– Gruppenführer	GrFü
– Truppführer	TrFü
– Helfer	He
– Melder	Me
– Sprechfunker	SprF
– Gerätewart	GWart
– Kraftfahrer	Kf
– Atemschutzgeräteträger	AtGerTrg
– ABC-Helfer	ABCHe
– Sanitätshelfer	SHe
– Zugtruppkraftwagen	ZTrKW
– Instandsetzungstruppkraftwagen	ITrKW
– Lastkraftwagen	LKW
– Lastkraftwagen mit Kipperaufbau	Kipper
– Kompressor (Druckluftherzeuger auf 2-Rad-Anhänger	Kompr
– 2 Rad-Anhänger mit Pumpensatz	AnhPu
– Kraftrad	Krad



## Verzeichnis der Dienstvorschriften für den Instandsetzungsdienst

### 1. Fachdienstübergreifende Vorschriften

KatS-Dv 100	Führung und Einsatz	1981
PDV 102/Dv 102	Taktische Zeichen	1986
KatS-Dv 120/1	ABC-Ausstattung aller Fachdienste	1987
KatS-Dv 140	Schutz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes vor ABC-Gefahren	1985
PDV/Dv 810	Fernmeldebetriebsdienst	1985
KatS-Dv 810	Sprechfunkdienst	1977
LSHD-Dv 10	Übermittlungszeichen	1968

### 2. Fachdienstspezifische Vorschriften

KatS-LA 220	Geräte und Hilfsmittel des Bergungsdienstes	1984
KatS-LA 301/E1	Grundlagen der Elektrotechnik	1986
KatS-LA 301/E2	Leitungs- und Kabeltechnik	1984
KatS-LA 302/G	Leitfaden für die Ausbildung der GW-Gruppen des Instandsetzungsdienstes Teil G 1: Grundlagen der Gasversorgung	1981
KatS-LA 303/A	Leitfaden für die Ausbildung der AÖ-Gruppen des Instandsetzungsdienstes Teil A 1: Grundlagen der Abwasserbeseitigung Teil A 2: Arbeiten im Kanalnetz	1983
KatS-LA 320	Geräte und Hilfsmittel des Instandsetzungszuges	1985
THW-Handbuch, Sonderteil 12	Behelfsmäßige Instandsetzung zerstörter oder beschädigter Starkstrom-Freileitungen	1967
THW-Handbuch, Sonderteil 35	Grundlagen für das Messen und Vermessen	1973





## Durchgeführte Berichtigungen

Änderungsanweisung		berichtigt von (Dienststelle und Namenszeichen)	Datum der Berichtigung	Bemerkungen
Nr./Az.	Datum			
1	2	3	4	5

## Durchgeführte Berichtigungen

Änderungsanweisung		berichtigt von (Dienststelle und Namenszeichen)	Datum der Berichtigung	Bemerkungen
Nr./Az.	Datum			
1	2	3	4	5

**KatS-  
Dv  
300**

**KatS-  
Dv  
300**

